

Der Verkauf erfolgt ausschließlich zu den vorliegenden Bedingungen, die von Käufer und Verkäufer auch für alle zukünftigen Verkäufe im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung anerkannt werden.

§ 1 Vertrag

Maßgeblich für Vertragsschluss und Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Verkäufers. Angebote sind freibleibend.

§ 2 Lieferung und Lieferverzug

a) Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Sie stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung des Verkäufers. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn der Verkäufer zur Vertragserfüllung ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

b) Wenn dem Verkäufer die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht seiner Kontrolle unterliegender Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten), wesentlich erschwert oder vorübergehend unmöglich wird, so zeigt der Verkäufer dies dem Käufer unverzüglich an und ist dann berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, sofern dies dem Käufer unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zumutbar ist.

c) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies nicht erkennbar dem Vertragszweck zuwiderläuft. Konstruktions- und Formänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit die Änderung dem Käufer zumutbar ist und der Kaufgegenstand in seiner Funktion nicht erheblich geändert wird.

§ 3 Preise

a) Die im Angebot enthaltenen Preise gelten ab Lager Hasselroth einschließlich der Verpackung zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Für Aufträge in einem Gesamtwert von weniger als EUR 50,- kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 20,- erhoben werden. Bei Änderungswünschen des Käufers können sich auch die Preise ändern.

b) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis des Verkäufers.

c) Storniert der Käufer – gleich aus welchem Grund – den Kaufvertrag, so behält sich der Verkäufer die Berechnung von Stornokosten vor.

§ 4 Zahlungsbedingungen

a) Soweit nicht anders vereinbart sind die Kaufpreise, Nebenkosten, Konfigurationskosten und die Mehrwertsteuer rein netto innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs.

b) Teillieferungen sowie nachträglich gelieferte Zusatzeinrichtungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Auch hierfür gelten die vorewähnten Zahlungsbedingungen. Wird die Lieferung aufgrund fehlender räumlicher oder technischer Voraussetzungen beim Käufer oder sonst aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Käufers liegen, verzögert, so erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferbereitschaft.

c) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

d) Der Käufer erklärt sein Einverständnis zur möglichen Einholung von Wirtschaftsinformationen über ihn durch den Verkäufer.

e) Bei Zahlungsverzug des Käufers behält sich der Verkäufer vor, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Weiterhin ist der Verkäufer berechtigt, eine Inkassoorganisation mit der Beitreibung der Zahlung zu beauftragen. Die hiermit verbundenen Kosten trägt mit Ausnahme der Kosten üblicher Eigenbemühungen und eines ggfs. vereinbarten Erfolgshonorars der Käufer.

§ 5 Transportrisiko

Der Käufer trägt grundsätzlich das Transportrisiko. Dieses geht auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand an die den Transport bzw. die Abholung ausführende Person übergeben worden ist.

Der Übergang des Transportrisikos gilt auch dann, wenn der Verkäufer oder ein von diesem beauftragter Dritter oder eigenes Personal des Verkäufers auf Kosten des Käufers den Kaufgegenstand zum Transport übernimmt.

§ 6 Gewährleistung

a) Liegt ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel vor, so ist der Verkäufer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) berechtigt. Die Kosten für eine Nacherfüllung werden vom Verkäufer getragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Ist die Nacherfüllung nicht möglich oder dem Käufer nicht zumutbar, so kann der Käufer Minderung verlangen, von dem Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe des § 7 Schadensersatz verlangen.

b) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kaufgegenstand nachlässig behandelt, übermäßig beansprucht, mit ungeeigneten Betriebsmitteln bedient oder für das Gerät schädlichen chemischen, elektronischen oder elektrischen Einflüssen ausgesetzt war und der Käufer eine substantiierte Behauptung, dass erst diese Umstände den Mangel herbeigeführt haben, nicht widerlegt. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer unsachgemäße Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten an den Geräten vorgenommen hat.

c) Alle gebrauchten Artikel können Gebrauchsspuren aufweisen. Dies stellt keinen Mangel dar.

d) Der Käufer muss die Ware bei Eingang unverzüglich untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhalten der Rügepflicht entfällt die Gewährleistung.

e) Bei neuen Waren verjährt die Gewährleistung für Mängel gegenüber Unternehmern in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 479 Abs. 1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese. Gegenüber Verbrauchern gelten hinsichtlich neuer Waren stets die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

f) Bei gebrauchten Sachen verjährt die Gewährleistung gegenüber Verbrauchern in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstands. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist

aa) für Computer und Computerperipherie sowie analytische Produkte 90 Tage

bb) für Computer und Computerperipherie sowie analytische Artikel zu einem Verkaufspreis von weniger als EUR 255,- sieben Tage. Hinsichtlich aller anderen Gebrauchtartikel ist die Gewährleistung gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.

g) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Ansprüche aus

einer Beschaffenheitsgarantie und für arglistig verschwiegene Mängel; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regeln.

h) Gewährleistungsansprüche darf der Käufer nicht an Dritte abtreten.

§ 7 Haftung

a) Der Verkäufer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; die Haftung hierfür ist aber auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Auch bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit der Schaden nicht durch leitende Angestellte des Verkäufers verursacht wurde.

b) Die Haftungsbeschränkungen gem. § 8 lit. a) gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und schuldhaft verursachte Schäden aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Beschaffenheitsgarantie.

c) Soweit die Haftung dem Verkäufer gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, soweit ein Kontokorrentverhältnis besteht) vor, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen.

b) Gegenüber Verbrauchern gilt der Eigentumsvorbehalt mit der Maßgabe, dass er sich nur auf die bis zur Lieferung der Sache entstandenen Forderungen erstreckt.

c) Die Verpfändung, die Sicherungsübereignung und der Weiterverkauf der Vorbehaltsware sind unzulässig, es sei denn, der Weiterverkauf stellt ausnahmsweise den üblichen Geschäftsbetrieb des Käufers dar; auch in diesem Fall ist der Weiterverkauf aber nur zulässig, wenn die Forderung aus dem Weiterverkauf nicht vorher an Dritte abgetreten ist.

d) Die aus einem zulässigen oder unzulässigen Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang zur Sicherheit an den Verkäufer ab. In diesen Fällen ist der Käufer ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

e) Der Käufer hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die dem Verkäufer zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unverzüglich unter Übergabe der für die Drittwiderspruchsklage notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Für jeden dem Verkäufer durch eine verspätete Benachrichtigung entstehenden Schaden haftet der Käufer.

f) Zahlt anstelle und mit Billigung des Käufers ein Dritter den Kaufpreis, so ist der Verkäufer berechtigt, das Eigentum an den verkauften Waren und die Forderungen aus dem Weiterverkauf derselben dem Dritten so zu übertragen bzw. abzutreten, dass der Dritte Rechtsnachfolger des Verkäufers nach Maßgabe der vorgenannten Bedingungen wird.

g) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Bei Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer anteiliges Miteigentum an der neuen Sache. Dasselbe gilt bei Vermischung der Vorbehaltsware mit fremden Sachen.

h) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Verträge zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

i) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer. § 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

a) Für alle auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen geschlossenen Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen IPR und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens. Dies gilt für Verträge mit Verbrauchern mit der Maßgabe, dass die zwingenden Bestimmungen am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Käufers vorrangig gelten, soweit sie für den Käufer günstiger sind.

b) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Unternehmern ist Hanau. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

§ 10 Unwirksamkeit früherer Verkaufsbedingungen

Mit dem Erscheinen dieser Verkaufsbedingungen werden alle vorherigen Verkaufsbedingungen ungültig.

Xchange Technology GmbH
Hans Huber-Straße 38
4500 Solothurn

Geschäftsführer Siegbert Franz und Christian Franz
Handelsregister Solothurn CH-170 9 001 454-4
UID: CHE - 466 623 205